

Zwischennutzungen: Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Teilrevision

Synopse

geltendes Recht	Antrag Gemeinderat	Anträge nach der 1. Lesung (Nummerierung gemäss «Anträge zuhanden der 2. Lesung. Stand 20.05.2021, 21.00 Uhr)
2. Titel: Art der Nutzung	Unverändert.	
1. Kapitel bis 6. Kapitel	Unverändert.	
	<p>7. Kapitel (neu): Befristete Nutzung</p> <p>Art. 27a (neu) Zwischennutzung</p> <p>¹ Als Zwischennutzungen gelten alle Arten von befristeten Nutzungen.</p>	
	<p>² Zwischennutzungen sind ausser in den Schutz- und Landwirtschaftszonen in allen Zonen zonenkonform, wenn sie</p> <p>a. der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen oder</p> <p>b. Liegenschaften betreffen, für deren bewilligten Nutzungszweck objektiv kein Bedarf besteht.</p>	<p>Antrag 3 SVP Art. 27a Abs. 2 Bst. a («der Erfüllung einer öffentlichen Anlage») sei zu streichen.</p> <p>Antrag 4 SVP Art. 27a Abs. 2 Bst. b sei zu streichen.</p>
	<p>³ Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer bis zu fünf Jahren bewilligt werden. wenn</p>	<p>Antrag 1 FDP/JF Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer von bis zu fünf drei Jahren bewilligt werden, wenn [...]</p> <p>Antrag 5 SVP Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer von bis zu fünf zwei Jahren bewilligt werden, wenn [...]</p>

	<p>a. dafür nur bestehende Bauten umgenutzt oder leicht entfernbare Neubauten aufgestellt werden,</p> <p>b. sie den im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entsprechen,</p> <p>c. bei Neubauten allseitig ein Grenzabstand eingehalten ist, welcher der Hälfte der Fassadenhöhe entspricht, mindestens jedoch 4 m und höchstens 8 m beträgt,</p> <p>d. die mit dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan festgelegten Grenzwerte eingehalten sind und</p> <p>e. wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	
	<p>⁴ Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung auf maximal acht Jahre verlängern. Absatz 5 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Antrag 1 FDP/JF Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung auf maximal acht fünf Jahre verlängern.</p> <p>Antrag 6 SVP Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung auf maximal acht drei Jahre verlängern. [...]</p>
	<p>⁵ Wird während der bewilligten Dauer der Zwischennutzung eine Planung für das betreffende Grundstück öffentlich aufgelegt, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung bis höchstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Planung verlängern.</p>	<p>Antrag 2 FDP/JF Abs. 5 streichen</p>
	<p>⁶ Eine Verlängerung nach den Absätzen 4 oder 5 ist ausgeschlossen, wenn die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung nicht eingehalten worden sind.</p>	
	<p>⁷ Bei Ablauf der Bewilligung muss die Zwischennutzung beendet und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt sein.</p>	

3. Titel Mass der Nutzung	Unverändert.	
----------------------------------	--------------	--

Bern, 1. Juni 2021